



# A m t s b l a t t

für den  
Landkreis Rotenburg (Wümme)

---

Nr. 34

Rotenburg (Wümme), den 15.12.2018

42. Jahrgang

---



## Inhalt

### A. Bekanntmachungen des Landkreises Rotenburg (Wümme)

---

### B. Bekanntmachungen der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden

Satzung der Stadt Rotenburg (Wümme) über den geschützten Landschaftsbestandteil „Gehölz zwischen Wiesenstraße und Am Föhrenhof“ in der Gemarkung Rotenburg (Wümme) (LB-ROW 9) vom 26. November 2018

Jahresabschluss 2017 der Samtgemeinde Selsingen und Entlastungserteilung vom 26. November 2018

Hauptsatzung der Samtgemeinde Tarmstedt vom 28. November 2018

Neufassung der Satzung über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen, Auslagenersatz und Ersatz des Verdienstausfalles der Samtgemeinde Tarmstedt vom 28. November 2018

Jahresabschluss 2017 der Gemeinde Gnarrenburg und Entlastungserteilung vom 15. Dezember 2018

Jahresabschluss 2014 der Gemeinde Kirchtimke und Entlastungserteilung vom 15. Dezember 2018

Eröffnungsbilanz 2012 der Gemeinde Sottrum vom 15. Dezember 2018

Inkrafttreten der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 7 „Nördlich Kalber Straße“ in der Gemeinde Tiste vom 7. Dezember 2018

Jahresabschluss 2014 der Gemeinde Vorwerk und Entlastungserteilung vom 15. Dezember 2018

### C. Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

---

### D. Berichtigungen

---

---

### A. Bekanntmachungen des Landkreises Rotenburg (Wümme)

---

---

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.12.2018 Nr. 34

## B. Bekanntmachungen der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden

### **Satzung der Stadt Rotenburg (Wümme) über den geschützten Landschaftsbestandteil „Gehölz zwischen Wiesenstraße und Am Föhrenhof“ in der Gemarkung Rotenburg (Wümme) (LB-ROW 9)**

Aufgrund der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.06.2018 (Nds. GVBl. S. 113) und den §§ 14 und 22 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) vom 19.02.2010, verkündet als Artikel 1 des Gesetzes zur Neuordnung des Naturschutzrechts vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. S. 104), hat der Rat der Stadt Rotenburg (Wümme) in seiner Sitzung am 22.11.2018 folgende Satzung beschlossen:

#### **§ 1 Schutzgegenstand und Lage**

- (1) Das Gehölz nördlich der Verdener Straße zwischen Wiesenstraße und Am Föhrenhof in Rotenburg (Wümme) wird zum geschützten Landschaftsbestandteil erklärt, der die Bezeichnung „Gehölz zwischen Wiesenstraße und Am Föhrenhof“ führt.
- (2) Die genaue Lage des geschützten Landschaftsbestandteiles ergibt sich aus der Karte im Maßstab 1:5000 (Anlage 1) und die genaue Abgrenzung aus der Karte im Maßstab 1:1000 (Anlage 2), die Bestandteil der Satzung sind. Die Anlage 3 mit dem Detailplan des Baumbestandes wird bei der Stadt Rotenburg (Wümme) aufbewahrt und kann dort während der Dienstzeiten eingesehen werden.

#### **§ 2 Schutzzinhalt und Schutzzweck**

- (1) Das Gehölz ist im Geltungsbereich ein bodensaurer Eichen-Mischwald armer, trockener Sandböden innerhalb des Siedlungsbereiches. Die dominierenden Baumarten sind Kiefer und Eiche. Insbesondere im südöstlichen Teil ist dieser Baumbestand von einer dichten, walddtypischen Strauch- und Krautschicht unterwachsen.
- (2) Schutzzweck ist
  - die Belebung und Gliederung des Ortsbildes
  - die Verbesserung des Kleinklimas und
  - der Beitrag zur Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes durch Erhaltung des geschützten Gehölzes.

#### **§ 3 Verbote**

- (1) Es ist verboten
  - a) Bäume, Sträucher oder Büsche zu entfernen, zu schädigen, zu gefährden oder in ihrer typischen Erscheinungsform wesentlich zu verändern,
  - b) nicht heimische und nicht standortgerechte Pflanzen einzubringen,
  - c) bauliche Anlagen aller Art, auch soweit dafür keine Baugenehmigung erforderlich ist, zu errichten oder zu erweitern,
  - d) Stoffe aller Art zu lagern oder in den Boden einzubringen,
  - e) den Boden zu versiegeln, zu befestigen oder zu verdichten,
  - f) Grabungen oder Aufschüttungen vorzunehmen,
  - g) das Grundwasser abzusenken.
- (2) Wer verbotene Handlungen gemäß Absatz (1) a) durchführt, kann zu Ersatzpflanzungen verpflichtet werden.

#### **§ 4 Zulässige Handlungen**

Nicht unter die Verbote des § 3 fallen:

- a) fachgerechte Erhaltungs- und Pflegemaßnahmen an geschützten Bäumen, Sträuchern und Büschen, ferner auch Maßnahmen zur Bekämpfung der spätblühenden Traubenkirsche (*Prunus serotina*). Die Maßnahmen sind mindestens 7 Werktage vor Beginn der Maßnahme der Stadt anzuzeigen und mit ihr abzustimmen.
- b) Maßnahmen zur Abwendung einer unmittelbar bevorstehenden Gefahr. Sie sind der Stadt unverzüglich anzuzeigen.
- c) notwendige Maßnahmen, die die Bebauung des Flurstücks 20/20 nach den Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 13 von Rotenburg (Wümme) in der jeweils gültigen Fassung zu gewährleisten, beziehen sich ausschließlich auf die Anlage von Stellplätzen. Die Maßnahmen sind mindestens 7 Werktage vor ihrem Beginn der Stadt anzuzeigen und mit ihr abzustimmen.

#### **§ 5 Ausnahmen und Befreiungen**

- (1) Von den Verboten des § 3 können Ausnahmen zugelassen werden, wenn:
  - a) der Eigentümer oder ein sonstiger Berechtigter aufgrund von Vorschriften des öffentlichen Rechts verpflichtet ist, Bäume und Sträucher zu entfernen oder zu verändern und er sich nicht in zumutbarer Weise von dieser Verpflichtung befreien kann,
  - b) von Bäumen und Sträuchern Gefahren für Personen oder Sachen ausgehen und die Gefahren nicht auf andere Weise und mit zumutbarem Aufwand zu beheben sind,
  - c) ein Baum oder Strauch krank ist, und die Erhaltung auch unter Berücksichtigung öffentlichen Interesses daran mit zumutbarem Aufwand nicht möglich ist,
  - d) es sich um die Entnahme von Bäumen zur Verjüngung des Baumbestandes oder zur Regulierung des Bestockungsgrades handelt.
- (2) Von den Verboten des § 3 kann im Übrigen nach Maßgabe des § 41 NAGBNatSchG Befreiung gewährt werden.
- (3) Ausnahmen und Befreiungen können unter Auflagen, Bedingungen und Befristungen erteilt werden.
- (4) Ausnahmen und Befreiungen ersetzen nicht eine etwaige nach sonstigen Vorschriften erforderliche Genehmigung. Die Erteilung einer Ausnahme oder Befreiung ist bei der Stadt schriftlich unter Darlegung der Gründe zu beantragen.

#### **§ 6 Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Gemäß § 10 Abs. 5 NKomVG handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig
  - a) den in § 3 genannten Verboten zuwiderhandelt, ohne dass eine Ausnahme zugelassen oder eine Befreiung gewährt wurde,
  - b) eine Anzeige nach § 4 unterlässt,
  - c) gegen Verpflichtungen nach § 3 Abs. 2 verstößt oder
  - d) im Rahmen einer gemäß § 5 erteilten Befreiung oder Ausnahme sonstige Anordnungen nicht erfüllt.
- (2) Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zu 5.000 € geahndet werden. Zwangsmaßnahmen nach sonstigen Vorschriften bleiben hiervon unberührt.

#### **§ 7 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Rotenburg (Wümme) in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über den geschützten Landschaftsbestandteil „Gehölz zwischen Wiesenstraße und Am Föhrenhof“ vom 13.06.1996 (in Kraft getreten am 15.11.1996) außer Kraft.

Rotenburg (Wümme), den 26.11.2018

Andreas Weber  
Der Bürgermeister

(L. S.)





## **Jahresabschluss 2017 der Samtgemeinde Selsingen und Entlastungserteilung**

Der Rat der Samtgemeinde Selsingen hat in seiner Sitzung am 26.11.2018 folgende Beschlüsse gefasst:

- Der Jahresabschluss der Samtgemeinde Selsingen für das Haushaltsjahr 2017 wird in der vorliegenden Fassung beschlossen.
- Dem Samtgemeindebürgermeister wird für das Haushaltsjahr 2017 die Entlastung erteilt.

Der Jahresabschluss 2017 und der um die Stellungnahme des Samtgemeindebürgermeisters ergänzte Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes liegen im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Werktagen (nur montags bis freitags) während der Öffnungszeiten bei der Samtgemeinde Selsingen, Hauptstraße 30, 27446 Selsingen, öffentlich aus.

Samtgemeinde Selsingen  
Der Samtgemeindebürgermeister

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.12.2018 Nr. 34

---

### **Hauptsatzung der Samtgemeinde Tarmstedt**

Aufgrund des § 12 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S 576) in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Rat der Samtgemeinde Tarmstedt in seiner Sitzung am 28.11.2018 folgende Hauptsatzung beschlossen:

#### **§ 1 Name, Sitz, Mitgliedsgemeinden**

(1) Die Samtgemeinde führt den Namen: Samtgemeinde Tarmstedt.

(2) Sie hat ihren Sitz in der Gemeinde Tarmstedt.

(3) Mitgliedsgemeinden der Samtgemeinde sind:

Breddorf  
Bülstedt  
Hepstedt  
Kirchtimke  
Tarmstedt  
Vorwerk  
Westertimke  
Wilstedt

(4) Die Aufnahme und das Ausscheiden von Mitgliedsgemeinden bedürfen der Zustimmung der Mehrheit der Mitgliedsgemeinden.

#### **§ 2 Hoheitszeichen, Dienstsiegel**

(1) Das Wappen der Samtgemeinde Tarmstedt zeigt:  
In grünem Feld übereinander ein Paar goldene Halsringe und eine silberne Steinaxt.

(2) Die Farben der Samtgemeinde Tarmstedt sind: gelb-grün.

(3) Das Dienstsiegel der Samtgemeinde Tarmstedt enthält das Wappen und die Umschrift:

Samtgemeinde Tarmstedt  
Landkreis Rotenburg (Wümme)

(4) Eine Verwendung des Namens, des Wappens und der Flagge der Samtgemeinde Tarmstedt ist nur mit Genehmigung zulässig.

### **§ 3 Aufgaben der Samtgemeinde**

Über die in § 98 NKomVG ausgeführten Aufgaben hinaus erfüllt die Samtgemeinde Tarmstedt folgende Aufgaben des eigenen Wirkungskreises, die ihr von allen Mitgliedsgemeinden übertragen sind:

- a) Fertigen der Jahresrechnung
- b) Abwälzung der Abwasserabgabe
- c) Aufgaben im Rahmen des öffentlichen Personennahverkehrs, die sich aus der Mitgliedschaft in der Verkehrsgemeinschaft Bremen/Niedersachsen ergeben
- d) Aufgaben zur Verbesserung der Breitbandanbindung im Landkreis Rotenburg (Wümme)
- e) Hortbetreuung gem. § 1 Abs. 2 c des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG)

### **§ 4 Folgen des Aufgabenübergangs**

Mit dem Übergang einer Aufgabe gehen die mit ihr verbundenen Rechte und Pflichten auf die übernehmende Körperschaft über, insbesondere stehen ihr die mit der übernommenen Aufgabe verbundenen Einnahmen, ausgenommen Steuern, zu.

### **§ 5 Wertgrenzen für Ratsaufgaben**

- (1) Über Rechtsgeschäfte nach § 58 Abs. 1 Nr. 14 NKomVG beschließt der Rat, wenn der Vermögenswert 10.000,- EUR übersteigt.
- (2) Über Verträge der Samtgemeinde nach § 58 Abs. 1 Nr. 20 NKomVG mit Ratsmitgliedern, sonstigen Mitgliedern von Ausschüssen oder mit dem Samtgemeindebürgermeister beschließt der Rat, es sei denn, dass es sich um Verträge aufgrund einer förmlichen Ausschreibung oder um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt, deren Vermögenswert 5.000,- EUR nicht übersteigt.

### **§ 6 Geschäfte der laufenden Verwaltung**

Zu den Geschäften der laufenden Verwaltung zählen solche, die nicht von grundsätzlicher, über den Einzelfall hinausgehender Bedeutung sind und deshalb keine besondere Beurteilung erfordern, sondern mit einer gewissen Regelmäßigkeit wiederkehren, nach feststehenden Verwaltungsregeln erledigt werden und für die Samtgemeinde sachlich und finanziell nicht von erheblicher Bedeutung sind.

Dazu gehören insbesondere:

- a) Die nach feststehenden Tarifen, Richtlinien oder Ordnungen abzuschließenden oder regelmäßig wiederkehrenden Geschäfte des täglichen Verkehrs,
- b) Rechtsgeschäfte oder Verwaltungshandlungen, die in Durchführung bundes-, landes- oder ortsrechtlicher Bestimmungen vorgeschrieben oder zulässig sind,  
Heranziehung zu Samtgemeindeabgaben,  
Erteilung von Prozessvollmachten,  
Einreichung von Klagen vor Gerichten bis zu einem Streitwert von 4.000,- EUR und Einlegung von Rechtsmitteln,  
Löschungsbewilligungen,  
Abtretungserklärungen,  
Vorrangearräumungen,
- c) Rechtsgeschäfte, bei denen im einzelnen folgende Wertgrenzen nicht überschritten werden:

Bei Verfügungen über das Samtgemeindevermögen	10.000,00 EUR
- ausgenommen sind Schenkungen und Darlehenshingaben -, bei der Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Ausgaben, soweit ein unabweisbares Bedürfnis vorliegt,	3.000,00 EUR
bei Niederschlagungen von Forderungen	5.000,00 EUR
bei Erlass von Forderungen	1.000,00 EUR
bei Abschluss von Miet- und Pachtverträgen (Jahresbeträge)	2.500,00 EUR
bei Stundung von Forderungen	5.000,00 EUR
- jedoch ohne Wertgrenze bis zu 12 Monaten -	

- d) Auftragsvergaben, für die bereits Haushaltsmittel zur Verfügung gestellt wurden oder ein entsprechender Projektstartbeschluss vorliegt.

## **§ 7 Samtgemeindeausschuss**

Jedes Ratsmitglied ist berechtigt, an den Sitzungen des Samtgemeindeausschusses als Zuhörer teilzunehmen.

## **§ 8 Unterrichtung der Einwohner**

- (1) Der Samtgemeindebürgermeister unterrichtet die Einwohner in öffentlichen Sitzungen des Rates über wichtige Angelegenheiten der Samtgemeinde.
- (2) Der Samtgemeindebürgermeister unterrichtet die Einwohner in Einwohner-versammlungen für die Samtgemeinde oder für Mitgliedsgemeinden oder Teile von Mitgliedsgemeinden rechtzeitig und umfassend über Grundlagen, Ziele, Zwecke und Auswirkungen bei wichtigen Planungen und Vorhaben der Samtgemeinde. Dabei haben die Einwohner Gelegenheit zu Fragen und zur Meinungsäußerung und Anspruch auf Erörterung. Weitergehende Vorschriften über förmliche Beteiligungs- und Anhörungsverfahren bleiben unberührt.

## **§ 9 Anregungen und Beschwerden an den Rat**

- (1) Jede Person hat das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Anregungen und Beschwerden in Angelegenheiten der Samtgemeinde an den Samtgemeinderat zu wenden. Der Samtgemeindebürgermeister leitet an den Samtgemeinderat gerichtete Eingaben sowohl an diesen als auch an die sonst zuständige Stelle weiter. Der Samtgemeinderat kann die Erledigung dem Samtgemeindeausschuss übertragen. Der Samtgemeindebürgermeister unterrichtet den Antragsteller über die Art der Erledigung.
- (2) Nicht ausdrücklich an den Samtgemeinderat gerichtete Anregungen oder Beschwerden erledigt die zuständige Stelle. Der Samtgemeindebürgermeister entscheidet über die Unterrichtung des Samtgemeinderates.

## **§ 10 Bekanntmachungen**

- (1) Satzungen, Abgaben- und Gebührenordnungen, Verordnungen, die Erteilung von Genehmigungen von Flächennutzungsplänen sowie öffentliche Bekanntmachungen im Sinne des § 11 Abs. 6 NKomVG werden im Amtsblatt für den Landkreis Rotenburg (Wümme) bekannt gemacht.
- (2) Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteile einer Satzung oder Verordnung, so kann die Bekanntmachung dieser Teile dadurch ersetzt werden, dass sie im Dienstgebäude der Samtgemeinde Tarmstedt, in Tarmstedt, Hepstedter Str. 9, während der Dienststunden zur Einsicht ausgelegt werden. In der Satzung oder Verordnung wird der Inhalt dieser Bestandteile grob umschrieben. Bei Veröffentlichung der Satzung oder Verordnung wird auf die Ersatzbekanntmachung mit Ort, Zeitpunkt und Dauer hingewiesen.
- (3) Die Veröffentlichung von sonstigen öffentlichen Bekanntmachungen, Zeit, Ort und Tagesordnung der öffentlichen Rats- und Ausschusssitzungen erfolgt in den Bekanntmachungskästen der Mitgliedsgemeinden durch Aushang. Den Ort der Aufstellung der Bekanntmachungskästen regeln die Mitgliedsgemeinden. Die Bekanntmachungsfrist beträgt 7 Tage.
- (4) Bürgerinnen und Bürger der Samtgemeinde Tarmstedt können Niederschriften über öffentliche Sitzungen im Rathaus einsehen.

## **§ 11 Funktionsbezeichnungen in weiblicher Form**

Funktionsbezeichnungen, die in dieser Hauptsatzung oder in sonstigen Bekanntmachungen oder Veröffentlichungen der Samtgemeinde in männlicher Form bezeichnet sind, werden im amtlichen Sprachgebrauch in der jeweils zutreffenden weiblichen Sprachform oder männlichen verwendet.

## **§ 12 Inkrafttreten**

Die Hauptsatzung tritt am 01.01.2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 18.09.2012 außer Kraft.

Tarmstedt, den 28.11.2018

Samtgemeinde Tarmstedt  
Holle  
Samtgemeindebürgermeister

(L. S.)

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.12.2018 Nr. 34

## **Entschädigungssatzung Neufassung der Satzung über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen, Auslagensatz und Ersatz des Verdienstausfalles der Samtgemeinde Tarmstedt**

Aufgrund des § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Samtgemeinde Tarmstedt in seiner Sitzung am 28.11.2018 folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1 Allgemeines**

- (1) Die Tätigkeit als Ratsmitglied und sonstige ehrenamtliche Tätigkeit für die Samtgemeinde wird grundsätzlich unentgeltlich geleistet. Anspruch auf Erstattung von Verdienstausfall und Auslagen besteht im Rahmen der Höchstbeträge nach dieser Satzung. Aufwandsentschädigungen werden nur im Rahmen dieser Satzung gezahlt.
- (2) Eine monatliche Aufwandsentschädigung wird jeweils für einen vollen Monat im Voraus gezahlt. Dies gilt auch dann, wenn der Empfänger das Amt nur für einen Teil des Monats innehat.
- (3) Für eine Fahrkostenentschädigung, die als monatlicher Durchschnittssatz gezahlt wird, gilt Abs. 2 Satz 1 entsprechend. Sie entfällt, wenn der Empfänger seine Dienstgeschäfte länger als einen Monat (den Erholungsurlaub nicht eingerechnet) nicht führt.

### **§ 2 Aufwandsentschädigung (Sitzungsgeld) für Ratsmitglieder**

- (1) Die Ratsmitglieder erhalten für die Teilnahme an Rats-, Ausschuss- und Fraktionssitzungen eine Aufwandsentschädigung als Sitzungsgeld in Höhe von 35,00 Euro je Sitzung. Jährlich werden 12 Fraktionssitzungen anerkannt. Bei mehreren Sitzungen an einem Tage werden nicht mehr als zwei Sitzungsgelder gewährt. Eine Sitzung, die über 24.00 Uhr hinausgeht, zählt als Sitzung des Tages, an dem sie begonnen hat.
- (2) Die Aufwandsentschädigung umfasst den Ersatz der notwendigen Auslagen mit Ausnahme der Fahrtkosten nach § 5 dieser Satzung, unbeschadet der Regelung über die Reisekosten in § 5.

### **§ 3 Zusätzliche Aufwandsentschädigung**

Neben den Beträgen aus § 2 dieser Satzung wird monatlich folgende zusätzliche Aufwandsentschädigung gezahlt:

An den/die 1. stellv. Samtgemeindebürgermeister/-in	200,-- EUR
an den/die 2. stellv. Samtgemeindebürgermeister/-in	90,-- EUR
an den/die 3. stellv. Samtgemeindebürgermeister/-in	30,-- EUR
an Fraktions-/Gruppenvorsitzende	150,-- EUR

### **§ 4 Sitzungsgeld für entsandte Ratsmitglieder in andere Gremien**

Vom Rat entsandte Mitglieder in andere Gremien erhalten ein Sitzungsgeld in Höhe von 35,00 €, soweit die Gremien selbst keine Aufwandsentschädigung, Sitzungsgeld, Verdienstausfall etc. zahlen.

## § 5 Fahrt- und Reisekosten

- (1) Die Ratsmitglieder, die nicht dem Rat angehörenden Mitglieder von Ratsausschüssen und sonstige für die Samtgemeinde ehrenamtlich tätige Personen erhalten für Fahrten innerhalb der Samtgemeinde Tarmstedt eine Wegstreckenentschädigung. Die Höhe der Wegstreckenentschädigung richtet sich nach den reisekostenrechtlichen Vorschriften des Bundes.
- (2) Für Dienstreisen außerhalb des Samtgemeindegebietes werden den Ratsmitgliedern, den nicht dem Rat angehörenden Mitgliedern von Ratsausschüssen und den sonstigen für die Samtgemeinde ehrenamtlich tätigen Personen Reisekosten nach dem Bundeskostenreisegesetz gezahlt, soweit die Kosten nicht von anderen Stellen getragen werden.
- (3) Abweichend von den Absätzen 1 und 2 erhält der/die erste stellv. Samtgemeindebürgermeister/-in eine monatliche Fahrkostenpauschale für Fahrten innerhalb und außerhalb des Samtgemeindegebietes in Höhe von 75,-- EUR.

## § 6 Verdienstaufschlag

- (1) Anspruch auf Entschädigung für Verdienstaufschlag haben
  - a) ehrenamtlich tätige Personen
  - b) Ratsmitglieder neben ihrer Aufwandsentschädigung,
  - c) Ehrenbeamte, soweit sie keine Aufwandsentschädigung erhalten.
  - d) nicht dem Rat angehörende Mitglieder von Ratsausschüssen
- (2)
  - a) Unselbständig Tätige erhalten auf Antrag den tatsächlich entstehenden nachgewiesenen Verdienstaufschlag, höchstens jedoch 15,-- EUR pro Stunde.
  - b) Selbständig Tätigen wird auf Antrag der glaubhaft gemachte Verdienstaufschlag, höchstens je angefangene Stunde 15,-- EUR als Pauschale gewährt, wenn sie innerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit für die Samtgemeinde tätig werden. Als regelmäßige Arbeitszeit gilt werktags außer sonnabends die Zeit von 07.00 Uhr bis 17.00 Uhr.
  - c) In Abs. 1 genannte Personen, die keine Ersatzansprüche nach a) oder b) geltend machen können, denen aber im beruflichen oder häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten auf Antrag je angefangene Stunde einen Pauschalstundensatz von 15,-- EUR wenn sie in der Zeit von 06.00 Uhr bis 21.00 Uhr für die Samtgemeinde tätig werden.

## § 7 Auslagen

Für die Samtgemeinde ehrenamtlich tätige Personen haben Anspruch auf Ersatz ihrer nachgewiesenen Auslagen, soweit dies durch das Gesetz oder diese Satzung nicht ausgeschlossen ist. Die Höhe der Auslagen ist auf monatlich 150,-- EUR begrenzt.

## § 8 Ehrenbeamte und andere Personen

- (1) Unter gleichzeitiger Abgeltung sämtlicher Ansprüche nach dieser Satzung mit Ausnahme der Ansprüche nach § 5 Abs. 2 erhalten folgende Ehrenbeamte und andere Personen eine monatliche Aufwandsentschädigung in angegebener Höhe:

Gemeindebrandmeister	230,-- €
stellv. Gemeindebrandmeister	70,-- €
Ortsbrandmeister	
a) Stützpunktwehr	100,-- €
b) Feuerwehr mit Grundausstattung	70,-- €
Stellv. Ortsbrandmeister	
a) Stützpunktwehr	35,-- €
b) Feuerwehr mit Grundausstattung	25,-- €
Gemeindegemeinschaftsbeauftragter	35,-- €
Gemeindeatenschutzbeauftragter	35,-- €
Gemeindekleiderwart	25,-- €
Gemeindejugendfeuerwehrwart	35,-- €
Jugendfeuerwehrwarte der Ortswehren	35,-- €
Gemeindepressewart	25,-- €



Der Jahresabschluss 2014 und der um die Stellungnahme des Bürgermeisters ergänzte Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes liegen im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Werktagen (nur montags bis freitags) während der Dienststunden bei der Samtgemeinde Tarmstedt, Hepstedter Straße 9, 27412 Tarmstedt, öffentlich aus.

Kirchtimke, den 15. Dezember 2018

Gemeinde Kirchtimke  
Der Bürgermeister

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.12.2018 Nr. 34

---

### **Eröffnungsbilanz 2012 der Gemeinde Sottrum**

Der Rat der Gemeinde Sottrum hat in seiner Sitzung am 10.12.2018 die Eröffnungsbilanz auf den 01.01.2012 mit einer Bilanzsumme von 19.961.482,90 EUR und einem Basis-Reinvermögen von 14.146.026,57 EUR beschlossen.

Die Eröffnungsbilanz 2012 der Samtgemeinde Sottrum und der Bericht über die Prüfung der Eröffnungsbilanz des Rechnungsprüfungsamtes können während der Dienststunden im Rathaus der Samtgemeinde Sottrum eingesehen werden.

Sottrum, 15. Dezember 2018

Bahrenburg  
Gemeindedirektor

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.12.2018 Nr. 34

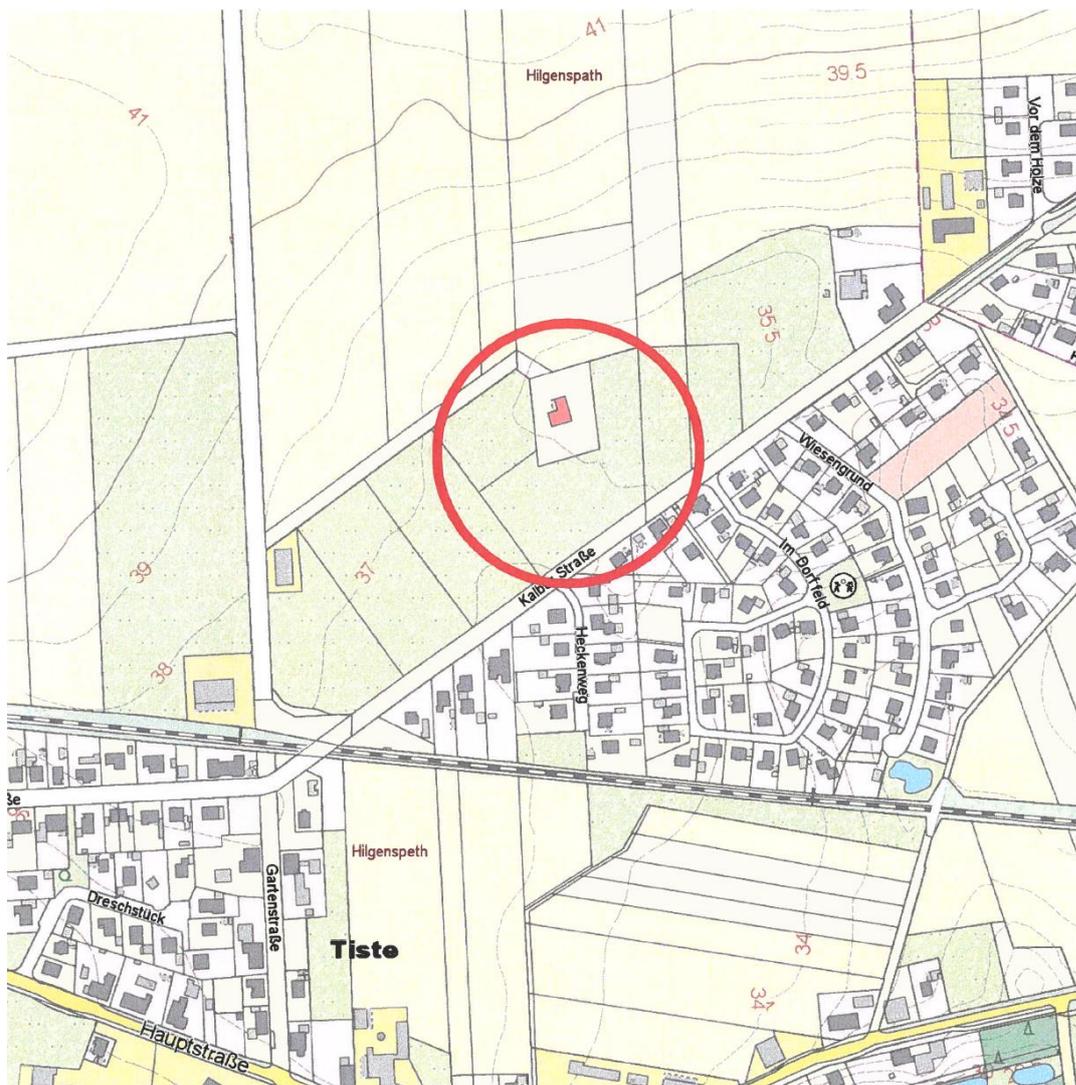
---

### **Inkrafttreten der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 7 „Nördlich Kalber Straße“ in der Gemeinde Tiste**

Der Rat der Gemeinde Tiste hat in seiner Sitzung am 06.12.2018 die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 7 „Nördlich Kalber Straße“ bestehend aus der Planzeichnung und textlichen Festsetzungen gemäß § 1 Abs. 3 und § 10 des Baugesetzbuches (BauGB), in Verbindung mit den §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) als Satzung sowie die Begründung beschlossen.

Die 1. Änderung wurde im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 BauGB durchgeführt.

Die Lage der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 7 „Nördlich Kalber Straße“ ist aus dem nachstehenden Übersichtsplan ersichtlich. Die genauen Grenzen des Plangebietes gehen verbindlich aus den Eintragungen im Bebauungsplan hervor.



Mit dieser Bekanntmachung gemäß § 10 Absatz 3 BauGB tritt die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 7 „Nördlich Kalber Straße“ in Kraft.

Die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 7 „Nördlich Kalber Straße“ einschließlich der Begründung können vom Tage der Veröffentlichung an im Rathaus der Samtgemeinde Sittensen, Am Markt 11, 27419 Sittensen, während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 4 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes sowie nach § 214 Abs. 3 BauGB Mängel des Abwägungsvorganges dann unbeachtlich sind, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Tiste geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

Gemäß § 44 Abs. 5 BauGB wird auf die Vorschriften des § 44 Absatz 3 Satz 1 und 2 sowie Absatz 4 BauGB über die Entschädigung von durch die Änderung des Bebauungsplans eingetretenen Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche hingewiesen.

Die in Kraft getretene Änderung des Bebauungsplanes ist mit der Begründung auch im Internet unter [www.sittensen.de](http://www.sittensen.de) in der Rubrik „Rathaus:/Bauleitplanung“ einsehbar.

Tiste, 07.12.2018

Gemeinde Tiste  
Der Bürgermeister  
Behrens

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.12.2018 Nr. 34

## **Jahresabschluss 2014 der Gemeinde Vorwerk und Entlastungserteilung**

Der Rat der Gemeinde Vorwerk hat in seiner Sitzung am 26.11.2018 folgende Beschlüsse gefasst:

- Der Jahresabschluss der Gemeinde Vorwerk für das Haushaltsjahr 2014 wird in der vorliegenden Fassung beschlossen.
- Dem Bürgermeister wird für das Haushaltsjahr 2014 die Entlastung erteilt.

Der Jahresabschluss 2014 und der um die Stellungnahme des Bürgermeisters ergänzte Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes liegen im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Werktagen (nur montags bis freitags) während der Dienststunden bei der Samtgemeinde Tarmstedt, Hepstedter Straße 9, 27412 Tarmstedt, öffentlich aus.

Vorwerk, den 15. Dezember 2018

Gemeinde Vorwerk  
Der Bürgermeister

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.12.2018 Nr. 34

---

---

Herausgeber, Schriftleitung und Druck:

Landkreis Rotenburg (Wümme), Hopfengarten 2, 27356 Rotenburg (Wümme), Tel. 04261/983-0

Nachdruck nur mit Genehmigung des Landkreises Rotenburg (Wümme) gestattet.

Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf, in der Regel am 15. und letzten jeden Monats.

*Ansprechpartner/in für den Bezug des Amtsblattes in Druckform oder per E-Mail: Frau Trau, Tel. 04261/983-2180, E-Mail: monika.trau@lk-row.de , oder Herr Twiefel, Tel. 04261/983-2130, E-Mail: jochen.twiefel@lk-row.de .*